

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Liebenberg“

Der Landkreis Oberhavel beabsichtigt, das Gebiet „Liebenberg“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27.05.2013 (GVBl. II Nr. 43) als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Die Befugnis für den Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des LSG „Liebenberg“ wurde dem Landkreis Oberhavel mit Verordnung vom 18.04.2012 (GVBl. II Nr. 26) vom Brandenburgischen Umweltministerium übertragen.

Von der geplanten Unterschutzstellung werden Flächen in folgenden Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:
Löwenberger Land	Löwenberg, Neulöwenberg, Liebenberg, Gutengermendorf, Grüneberg, Falkenthal, Häsen, Neuhäsen und Klevesche Häuser
Zehdenick	Bergsdorf
Liebenwalde	Neuholland

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom **19.11.2013**
bis einschließlich **20.12.2013**

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.
Landkreis Oberhavel
- untere Naturschutzbehörde –
Kreisverwaltung, Haus 1, Zimmer 1.31
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

2.
Gemeinde Löwenberger Land
OT Löwenberg
Gemeindeverwaltung, Haus 2
Alte Schulstraße 5
16775 Löwenberg

3.
Stadtverwaltung Zehdenick
Falkenthaler Chaussee 1
1. Obergeschoss, Bereich Infrastruktur
16792 Zehdenick

4.

Stadt Liebenwalde
Bauamt, Zimmer 13
Marktplatz 20
16559 Liebenwalde

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Das LSG „Liebenberg“ wird die bestehende Satzung über das LSG „Liebenberg“ vom 28.04.1992 außer Kraft setzen. Dies gilt nicht für die Naturschutzgebiete „Moncapricesee“, „Liebenberger Bruch“ und „Moddersee“; die Regelungen der am 28.04.1992 beschlossenen Satzung werden in diesen Gebieten weiterhin gelten.

|